

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 76 (1909)

Artikel: Beilage IX : Gesetz betr. die Fortbildungsschule (Antrag des Regierungsrates)
Autor: Gysler, U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz betr. die Fortbildungsschule

(Antrag des Regierungsrates).

Korreferat

von **U. Gysler**, Obfelden.

Sie gehen alle darin mit mir einig, daß die Synode einen kompetenteren Referenten über den Fortbildungsschulentwurf nicht finden konnte, als den Herrn Erziehungsdirektor in persona. Ist der Entwurf ja zum guten Teil sein Werk, der Niederschlag seiner, des Herrn Erziehungsdirektors, persönlichen Ansichten und Anschauungen. Allerdings hat jede vorbereitende und vorberatende Instanz, und mag sie heißen wie sie will, neben den Forderungen des Bedürfnisses auch Rücksicht zu nehmen auf die Interessen und Wünsche der beteiligten Kreise und zumal im demokratischen Staat, in dem alle organisatorischen, gesetzlichen Bestimmungen der Sanktion des ganzen Volkes unterworfen sind, auch einigermaßen auf die Stimmung im allgemeinen. Das war schon so in der referendumsunbekannten Zeit der 30er und 50er Jahre.

Das Schulgesetz von 1859, das für die Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend bereits staatliche Unterstützung in Aussicht stellte, fußte auf einem einläßlichen Memorial einer größern Expertenkommission aus allen Teilen des Kantons und Sieber wandte sich mit den bekannten Fragen an Volk und Behörden, lange bevor die Ideen einer Neugestaltung des Schulwesens in Gesetzesparagraphen gekleidet wurden. Auch späterhin wurden jeweilen bei Schulgesetzesrevisionen Behörden und Kapitel und gelegentlich auch die beruflichen Kreise schon in den Vorbereitungsstadien ins Einvernehmen gezogen. Diese Vorbehandlung hat der heutige Entwurf nicht erfahren und es ist ihm deswegen,

wie Sie gehört haben, aus kaufmännischen und Berufskreisen bereits Opposition erwachsen und zwar Opposition mit einer Heftigkeit, über deren Motive niemand im Unklaren sein kann. Inwiefern diese auf den Gang der Dinge Einfluß hat, ist im Augenblick nicht abzusehen; soviel aber ist heute schon sicher, daß es großer Anstrengung bedarf, um jene Stimmung und Aufklärung zu schaffen, die nötig ist, um die vorgeschlagenen Bestimmungen dieses Gesetzes, das uns heute als regierungsrätlicher Antrag vorliegt, durch die kantonsrätliche Beratung und die Volksabstimmung hindurchzubringen.

Man hat von beruflicher Seite dem Entwurf den Vorwurf einer gewissen Unreife gemacht; das heutige Referat, über dessen Inhalt ich nicht orientiert war (ich kann also auch nicht im eigentlichen Sinn korreferieren) dürfte nun aber doch gezeigt haben, daß dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt ist, daß die Vorlage vielmehr das Produkt einer lange erwogenen, reiflichen Beratung ist.

Es darf im weitern auch nicht übersehen werden, daß die Fortbildungsschulfrage noch bei jeder Schulgesetzesrevision in Diskussion gefallen ist und daß auch die Synode sie schon mehr als einmal in Beratung gezogen hat. Allerdings stellt der heutige Entwurf eine Reorganisation des gesamten Fortbildungsschulwesens auf ganz neuer Grundlage dar und schon diese Tatsache machte es notwendig, die Sachlage, wie es nun geschehen ist, in übersichtlicher, unzweideutiger Weise zur Darstellung zu bringen. Daß der Herr Referent als Gesetzesverfasser dies zuerst durch das Mittel der Synode getan hat, dafür wird ihm diese nur Dank wissen.

Es liegt in der Verschiedenheit der Verhältnisse und der Anschauungen begründet, daß die Bestimmungen auch dieser Schulvorlage nicht in allen Teilen und nach allen Seiten befriedigen können, insbesondere sind es einige Bestimmungen organisatorischer Art, welche Bedenken erregen, wie die Fixierung der Fortbildungsschulkreise §§ 2 und 3 und die aus ihr resultierende Schulverwaltung und Schulaufsicht § 8, ferner die Ansetzung des Schulpflichtalters § 5, die obere und untere

Schülerzahlgrenze § 10, die Verlegung der Unterrichtszeit § 12 und endlich jene §§, welche die Stellung der Lehrerschaft betreffen 15—17 und 43.

Daß unter den allgemeinen Unterrichtsgegenständen § 24 die körperlichen Übungen, also der militärische Vorunterricht der III. Stufe fehlt, können wir nicht unerwähnt lassen. Die Synode in Männedorf hat diesen Unterricht einstimmig gewünscht, und ein erster Entwurf soll dieser Anforderung, die in der harmonischen Erziehung des jungen Bürgers begründet ist, auch Rechnung getragen haben. Heute ist an seine Stelle — die Synode postulierte als Unterrichtsgegenstände deutsche Sprache, Rechnen, Bürgerkunde (als propädeutischen Unterricht auf den staatsbürgerlichen des 3. Kurses) und Leibesübungen — heute ist an die Stelle der letzteren das Fach der Buchführung gesetzt; wir wollen aber gleich hier beifügen, daß die Buchführung für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge ein obligatorisches Prüfungsfach ist. Indem wir diese Positionen aus der Vorlage herausgreifen, verfolgen wir die Absicht, die Diskussion auf dieselben zu konzentrieren. Über untergeordnete Punkte zu verhandeln geht nicht wohl an, es müßte ins Uferlose führen. Und da der Entwurf noch der Vorberatung der kantonsrätlichen Kommission, des Kantonsrates selbst, und endlich der Bereinigung durch die Redaktionskommission des Kantonsrates unterliegt, so dürfen hier wohl auch alle formellen Unsicherheiten der Vorlage übergangen werden, d. h. auch diese dürften der Diskussion entrückt bleiben, immerhin müssen wir uns gestatten, wenigstens aus den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes einige anzuführen, die uns zu wenig klar, zu unsicher erscheinen. Erstlich § 7, der Dispensparagraph. Die vorgeschlagene Fassung läßt der Willkür zu viel Spielraum. Die Ausnahmen, die in diesem Artikel statuiert werden, geben dem Bedenken Nahrung, es werde die zukünftige Fortbildungsschule der fähigen Köpfe entbehren, und darum leicht in Mißkredit kommen. Ganz ohne Grund ist dies nicht; auf alle Fälle sollten die außerordentlichen Dispense nur auf eine Prüfung hin erfolgen oder nur auf Grund eines anerkannten

Ausweises über den Besitz genügender Kenntnisse in den obligatorischen Fächern. Selbstverständlich soll das auch gelten für die Mädchenfortbildungsschule. Es sollte auch eine Rekursinstanz bezeichnet werden.

§ 9, Absatz 2 würde wohl besser einer zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnung einverleibt, Polizeibußen und Strafanzeigen erhöhen des Gesetzes Annehmbarkeit nicht sonderlich. § 10 letzter Satz sieht die Teilbarkeit einer Abteilung bei einer d a u e r n d über 30 gestiegenen Schülerzahl vor. Wer soll die Dauer dieser Überzahl voraussehen können?

Ferner die §§ 15 und 17. Nach dem erstern steht die Wahl der Lehrer den Aufsichtsbehörden zu und erfolgt auf drei Jahre. § 17 garantiert den ständigen Lehrkräften der Fortbildungsschule völlige Gleichstellung mit den Rechten und Pflichten der übrigen Volksschullehrer.

§ 19 schließt die Kompetenz der Aufsichtsbehörde in sich, die unmittelbare Aufsicht besonderen Fachkommissionen zu überlassen; aber Unklarheit besteht darüber, wem in diesem Fall das Beschlußrecht und damit die Verantwortlichkeit zukommt.

Es sind untergeordnete Punkte, sie machen des Gesetzes Wert oder Unwert nicht aus, können aber gleichwohl bei der Durchführung desselben empfindliche Schwierigkeiten bereiten. Man hat diesbezüglich beim Schulgesetz Erfahrungen gemacht.

Wenden wir unser Augenmerk auf einige Hauptpunkte der neuen Vorlage. Die letztere liegt seit Wochen in unser aller Händen und zwar samt ausführlicher Beleuchtung und Begründung und heute hat der Herr Referent als Gesetzesredaktor alles ihm nötig Scheinende noch hinzugefügt, unter gleichzeitiger Richtigstellung der in der Öffentlichkeit bereits hervorgetretenen irrigen Auffassungen.

Dadurch ist meine Aufgabe glücklicherweise um sehr vieles leichter geworden; die Grundlagen für die Diskussion sind ja bereits geschaffen. Die letztere einzuleiten möchte ich vorerst des Gesetzes Vorzüge kurz zusammenfassen, um dann auf die eingangs erwähnten Differenzpunkte zurückzukommen.

Zu den wertvollsten organisatorischen Bestimmungen unserer Gesetzesnovelle zählt unstreitig das Obligatorium und die innerhalb desselben den Schulkreisen eingeräumte größtmögliche Freiheit in der Anpassung des Lehrplans und des Unterrichts an die örtlichen Verhältnisse Art. 6, 28₂ und 30; dann das Recht der Kreisgemeinde, die Zahl der obligatorischen Unterrichtsstunden zu vermehren (23₃); ferner das Recht der Aufnahme von fakultativen Fächern in den Lehrplan § 26; sodann die Möglichkeit, für besondere Fächer der hauswirtschaftlichen Schulen (letztere dürften in § 30 gleich den Knabenschulen noch näher charakterisiert werden) Spezialkurse einzurichten (§ 35₂) und dito freie Fortbildungskurse überhaupt (36), beides mit staatlicher Unterstützung; weiter die vorgesehene Verbindung der Schule mit der Praxis des Berufs durch Einrichtung geeigneter Unterrichtsräume (Lehrwerkstätten); ferner die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel, der Geräte und Materialien (§ 14) und schließlich die finanziellen Leistungen des Staates an Errichtung und Ausrüstung der Schullokalitäten und der Besoldungen.

Zu diesen, des Gesetzes Vorzüge bildenden Bestimmungen, folgende Bemerkungen:

Daß auf dem Boden der Freiwilligkeit eine genügende Organisation der Fortbildungsschule unmöglich ist, darüber war sich die Synode längst klar. Schon 1892 (auch hier in Winterthur und unter dem Vorsitz des Herrn Referenten) postulierte sie das Obligatorium einstimmig und ferner nach einem vorzüglichen Referat des Herrn Weber in Neumünster auf Antrag des Herrn Fritschi ebenso einstimmig: Umfassende staatliche Unterstützung und Organisation der beruflichen Fortbildungsschule. Seither ist es immer deutlicher zu tage getreten, daß unsere Zeit im Zeichen der beruflichen Interessen und der beruflichen Interessenförderung steht; die Schule mußte sich in dieser Richtung entwickeln, und Zahlen reden: die Weisung zur Vorlage zeigt, daß die Wandlung im Charakter der Fortbildungsschule sich mit großer Energie nach dieser Richtung vollzogen hat. Dazu haben auch äußere Faktoren

beigetragen. Wie seinerzeit durch die Einführung der Rekrutenprüfungen die allgemeine Fortbildungsschule mit ihren theoretischen Fächern einen kräftigen Anstoß erhielt, so das berufliche Bildungswesen durch Bundessubvention, Bundesvorschriften, Lehrlingsgesetze und Verordnungen. Die Metamorphose der lokalen Fortbildungsschule allgemeiner Art in berufliche, begreift sich somit schon aus äußern Gründen leicht. —

Es werden aber auch innere Gründe geltend gemacht: die Individualität des Schülers, der sich bereits seinen Beruf gewählt und dessen Hauptinteresse sich nach diesem konzentriert und das Unterrichtsziel, das in der Vervollkommnung der Berufstätigkeit besteht.

Die Synode wird also mit der vorgeschlagenen Organisation § 22, die Schule nach der Berufsrichtung der Schüler zu scheiden, einig gehen und es insbesondere begrüßen, daß die Vorlage das Obligatorium des Schulbesuchs für alle jungen Leute im Alter von 16—18 Jahren postuliert. Etwas ganz neues ist aber nur das Obligatorium der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule und das der beruflich gemischten Schule (eine ganz besonders schwierige Spezies, die aber auch eine ländliche Schule sein wird). Überhaupt berührt diese Vorlage die Schulverhältnisse der Landschaft viel stärker als die der Stadt; während in Zürich und Winterthur gegen 80 % der Knaben und Mädchen eine Fortbildungsschule bereits besuchen, variiert der Besuch in den rein ländlichen Bezirken zwischen 20 und 30 und in den mit Industrie durchsetzten Landbezirken zwischen 30 und 45 %. Auch sonst liegen alle Faktoren für die Durchführung der obligatorischen Berufsschulen in den größern Gewerbs- und Verkehrszentren ungleich viel günstiger als in den Landgemeinden. Es begreift sich deshalb, und wir begrüßen es, daß der Entwurf den landwirtschaftlichen Verhältnissen besonders Rechnung trägt. Es geschieht dies einmal durch die Festlegung eines mäßigen Stundenminimums und sodann durch die Möglichkeit, Winterkurse einzurichten, eventuell den Unterricht auf zwei Jahre zu beschränken (§§ 6 und 23_{1,2}). Daß diese Beschränkung ohne Verkürzung der

Gesamtunterrichtszeit geschehen soll, ist angesichts des minimalen Pflichtmaßes gewiß selbstverständlich. Es liegt diese Bestimmung aber auch im Interesse einer einheitlichen Organisation. Die Normierung einer fixen Stundenzahl ermöglicht allein die Aufstellung eines Normallehrplans. Differenzierungen, wie sie beim Lehrplan der Primaroberklassen nötig waren, kommen hier nicht in Frage. Ob bei der zeitlichen Beschränkung der Unterricht ins 16. und 17. oder 17. und 18. Jahr zu verlegen ist, wird im Entwurf nicht gesagt; also auch hierin Freiheit der Gemeinden. Wie sich die Synode zu diesen verschiedenen Möglichkeiten stellt, wird die Diskussion entscheiden. Auf die Landbevölkerung kann die rücksichtsvolle Anordnung der erweiterten obligatorischen Schulpflicht, die den Gemeinden weitgehendste Bewegungsfreiheit einräumt, nur einen günstigen Eindruck machen; jedenfalls erhält durch sie die Opposition auf der Landschaft einen schweren Stand. Entscheidend aber ins Gewicht fallen wird die Tatsache, daß in immer weitere Kreise unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung die Erkenntnis gedrungen ist, daß heutzutage mit einer angeborenen Liebe zum Beruf, mit einer Lust zur manuellen Arbeit und mit einer guten Fertigkeit in derselben, der Bauer und Landwirt, wie ihn die moderne Zeit erfordert, nicht fertig ist. Die landwirtschaftlichen Anstalten, die je länger je stärker frequentiert werden, liefern einen deutlichen Beweis hierfür. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule soll den Grund legen für die landwirtschaftliche Ausbildung und für alle übrigen Bestrebungen auf diesem Gebiete; sie wird vermöge der ihr zugewiesenen minimalen Zeit und der ihr zu Gebote stehenden geringen Mittel überhaupt durchaus nicht mehr zu leisten im Stande sein. Man hüte sich vor übertriebenen Erwartungen, die sich nie erfüllen können. Ist erst einmal das Interesse geweckt, dann werden die vom Bund und Kanton unterstützten Fortbildungskurse §§ 36—49 und 32, die wohl am besten gleich der Fortbildungsschule angegliedert würden, mit Erfolg eintreten können, zumal für alle die jungen Leute, welche eine Fachschule nicht besuchen. Es sind die Vertreter des

Kleinbauernstandes fast ohne Ausnahme, also das Gros der Bauernarmee. Für diese in erster Linie zu sorgen ist auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft des Staates vornehmste Aufgabe. Wenn sich dann diese freien Fortbildungskurse im Lauf der Jahre zu ganzen Winterkursen, zu eigentlichen Winterschulen auswachsen, so, daß jeder Bezirk wenigstens über eine derartige Einrichtung verfügt, (meines Wissens faßt solche das neue Landwirtschaftsgesetz ins Auge) dann wird durch die heutige Vorlage auch jenen gedient sein, welche fürchten, die jetzt projektierte landwirtschaftliche Fortbildungsschule führe zum Diletantismus, zur diletantischen Spielerei. Noch einer andern, in landwirtschaftlichen Kreisen verbreiteten Ansicht möchten wir hier kurz Erwähnung tun, der Ansicht nämlich, die geplante landwirtschaftliche Fortbildungsschule beeinträchtige den Besuch der bestehenden eigentlichen Landwirtschaftsschulen. Die Neigung, die Söhne zwei ganze Jahre oder zwei Winterhalbjahre an solche Schulen zu schicken, werde sich mindern, wenn man den Glauben wecke, der kurze und zudem kostenlose Unterricht an der Fortbildungsschule leiste den gleichen Dienst, ganz zu schweigen von der gefährlichen Illusion eines Wissens, die bei den jungen Leuten geweckt werde. Wir halten auch diese Befürchtung für völlig grundlos. Abgesehen von der sehr beschränkten Unterrichtszeit — sie macht kaum $\frac{1}{6}$ einer landwirtschaftlichen Winterschule aus — wird es dem Staat trotz Wanderlehrersystem nicht so schnell gelingen, die nötige Zahl beruflich geschulter und beruflich erfahrener Lehrkräfte zur Verfügung zu haben. Studierte Tierärzte, Notare, Geometer oder ehemalige Strickhofschüler sind eo ipso wohl nur in ganz seltenen Fällen perfekte Fortbildungsschullehrer. Auch sie werden in besonderen Kursen für den Lehrdienst an der Fortbildungsschule heranzuziehen sein. Die landwirtschaftliche Fortbildung wird daher noch längere Zeit eine mehr ländliche Fortbildung sein, welche sich allerdings nach Möglichkeit dem Charakter und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend anzupassen hat. Belehrungen über Obstbau, Gartenkultur, Bienenzucht etc. fallen

in ihren Bereich, Gebiete, welche ziemlich allgemein interessieren. Für jeden Beruf besondere Schulen oder Abteilungen zu gründen, ist wohl nur in den Städten Zürich und Winterthur möglich; dort und vielleicht in einigen der verkehrsreichsten Landgemeinden wird die Durchführung der beruflichen Schule wenig Schwierigkeiten begegnen. Durch die gesetzliche Regulierung des Lehrlingswesens ist ja den gewerblichen und kaufmännischen Schulen ein fester Bestand bereits gesichert; auch eine den verschiedenen Berufsarten angepaßte Organisation ist zum Teil bereits geschaffen, allerdings nur auf dem Verordnungsweg, sie entbehrt noch der gesetzlichen Unterlage. Der heutige Entwurf will sie nun schaffen. —

Aber durch jene Organisation hat das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen, wie der jüngste, sehr instruktive Bericht der Volkswirtschaftsdirektion nachweist, eine vielversprechende Entwicklung genommen. Das neue Fortbildungsschulgesetz soll die Bedingungen, diese Entwicklung zu fördern, in sich schließen. Und wir meinen nun, das geschehe am besten durch größtmögliche Anlehnung an das Bestehende, an die Organisation, unter welcher das gewerblich-kaufmännische Bildungswesen seinen Aufschwung genommen hat. Der regierungsrätliche Entwurf entspricht dieser Voraussetzung nur teilweise. Die Sekundarschulkreise als Fortbildungsschulkreise und dementsprechend die Sekundarschulpflegen als Verwaltungs-, Aufsichts- und Wahlbehörden! Diese Organisation halten wir für ungeeignet und unzweckmäßig und zwar ganz allgemein für alle Schulkategorien: für die gewerblich-kaufmännischen Schulen ist die Spannung zu klein, für die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen aber zu groß. Wir haben beispielsweise im Bezirk Affoltern 5 Sekundarschulkreise und 3 gewerbliche Schulen unter einheitlicher Leitung und Verwaltung; die dritte dieser Schulen wird voraussichtlich aus Mangel an Schülern eingehen, und den übrigen beiden wird es dennoch unmöglich sein, wirkliche Berufsklassen zu bilden. Es wird auch bei einer bezirksweisen Anordnung bei der Aus-

wahl des Lehrstoffs, von den allgemeinen Grundsätzen abgesehen, noch ziemlich weitgehend zu individualisieren sein. Im günstigsten Fall wird die Bildung von Berufsgruppen möglich werden. Wir denken, wie bei uns, so liegen die Dinge auch in den übrigen Landbezirken, und wir können uns diesbezüglich nicht täuschen: wir haben in 102 Sekundarschulkreisen 38 gewerbliche und 8 kaufmännische Schulen, und darunter gibt es einige Zwerggebilde, die eine noch weitergehende Zentralisation zuließen. Also in landwirtschaftlichen Gegenden für gewerblich-kaufmännische Schulen möglichst große Kreise. Diese Einrichtung böte indirekt auch einen nicht geringen Vorteil für die landwirtschaftlichen und gemischten Schulen, indem diese ihre wenig zahlreichen gewerblich und kaufmännisch tätigen Schüler an die größern Verbände abgeben und dann für sich mit umso besserem Erfolg die rein berufliche Schule durchführen könnten. Damit wäre beiden zugleich gedient. Aufsicht und Verwaltung der gewerblich-kaufmännischen Schulen sollten von Gesetzeswegen besonderen Kommissionen — Fachkommissionen — übertragen werden. § 19 stellt dies ins Belieben der Sekundarschulpflegen; wenn man aber größere Verbände ins Auge faßt, fällt diese Bestimmung von selbst dahin. Hier sollen in erster Linie die Berufsvereinigungen in Frage kommen (ich sage nur: in erster Linie; die Ortspflegen des Fortbildungsschulkreises sollen auch vertreten sein) ihre Zuständigkeit, ich meine die der Berufsverbände, erklärt sich auch aus innern Gründen. Sie haben für gewerblich-kommerziellen Unterricht ein ganz besonderes Interesse und auch ein besseres Verständnis als die Mitglieder einer Orts- oder Sekundarschulpflege. Es sind denn auch die Vorstände, insbesondere der kaufmännischen Schulen, welche sich gegen die neue Organisation ausgesprochen haben. Allerdings könnten diese Schulen als freie Fortbildungskurse (§ 42) weiter geführt werden; ihre Schüler wären ja nach § 7 vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit; aber nach § 18 unterstehen auch die privaten Schulen der Aufsicht der Sekundarschulpflege. Sodann sind die Staats-

beiträge an die freien Kurse nicht näher bestimmt; es heißt nur: „der Kanton unterstützt“ etc. Eine ziemlich vague Fassung.

Werden aber diese Schulen im Sinne des Entwurfs obligatorische, so fällt für sie nach § 14 das Schulgeld weg, und die bisherigen, ganz bedeutenden Beiträge der Prinzipalschaft werden gleichfalls wenigstens unsicher. Da überdies nach § 40 nur die gesetzliche Minimalbesoldung vom Staate übernommen wird, so wäre auch hier ein Ausfall unvermeidlich; die Lehrer an gewerblichen und kaufmännischen Schulen werden bedeutend höher honoriert. Die Bedenken von Seite der Kaufmännischen scheinen uns in dieser Richtung nicht so ganz unbegründet zu sein. Der Entwurf hat jedenfalls den Verhältnissen der bestehenden kaufmännischen Schulen noch besser Rechnung zu tragen.

Was die Organisation der landwirtschaftlichen, der beruflich gemischten und der Haushaltungsschulen betrifft, so halten wir hier den Primarschulkreis für das richtige Grenzmaß. Der Kanton Zürich zählt deren, die Städte Zürich und Winterthur abgerechnet, genau 170. Die Zahl der landwirtschaftlichen und gemischten Schulen wird schon im ersten Jahr des obligatorischen Schulbesuchs diese Zahl übersteigen, zum mindesten wird annähernd jeder Primarschulkreis — nicht Primarschulgemeinde — seine eigene Knaben- und Mädchenfortbildungsschule haben wollen. Wo Primar- und Sekundarschulkreis zusammenfallen, mag im Sinne von § 18₂ die Möglichkeit einer Kompetenzübertragung immerhin vorgesehen werden, wie auch die Vereinigung benachbarter, wenig umfangreicher Primarschulkreisgemeinden. Mit Recht sagt man, die Sekundarschulpflegen hätten noch sehr wenig über ihre Schulstufe hinaus getan; wahr ist, daß die bisherigen freiwilligen Fortbildungsschulen fast ohne Ausnahme durch die Gemeindeschulpflegen ins Leben gerufen worden sind, in meinem Wohnbezirk überhaupt alle. Die Fortbildungsschule wird eben ihrem inneren Wesen nach als Ausbau der Primarschule betrachtet; ihre Schüler frequentieren sie ohne Ausnahme, während ein Teil der Sekundarschüler an die Mittel-

schulen abgeht. Diese Auffassung teilte 1892 auch die Synode, und es hieße in der Tat dem Gesetz auf dem Lande in fast mutwilliger Weise Opposition schaffen, wollte man nicht die Primarschulkreisbehörde, die sich bislang um das Fortbildungsschulwesen bemüht und Verdienste erworben hat, ignorieren oder sie zu gut scheinender Verwendung einer Behörde stellen, welche am eigenen Herd genug Pflichten zu erfüllen hat. — Als staatliche Aufsichtsbehörde verschwindet hinter den Kulissen die Bezirksschulpflege; der Entwurf schaltet sie aus mit der Begründung, sie hätte sonst genug zu tun. Nun, wir müssen gestehen, eine etwas geschicktere Wendung würde dem offiziellen Ukas nicht geschadet haben. Die Besoldungen wenigstens harmonieren schlecht mit jener Begründung; aber man weiß ja, wie es gemeint ist: Die nötige Sachkenntnis wird angezweifelt und wahr ist, daß die Bezirksschulpflegen nach gewissen Richtungen nicht das leisten und auch nicht leisten können, was sie sollten. Sie sind lokal zu sehr beschränkt, es fehlt die Übersicht über das Ganze und damit der Einfluß auf dieses Ganze. Es wäre eine verdienstliche Aufgabe des Inspektorates, durch periodische Berichte, wie die Volkswirtschaftsdirektion es getan, mehr Licht zu schaffen. Dann wäre auch eine gewisse Fühlung der Bezirksschulpflegen unter sich heilsam, nicht nur der pädagogischen, auch der administrativen Schulaufsicht käme sie zu gut; jedenfalls würden die Rekursfälle seltener. Leider wird § 7 des Unterrichtsgesetzes, der diese Fühlung ermöglichte, seit Jahren ignoriert; die Abgeordnetenkonferenzen stehen auf dem Papier. Wir müssen das bedauern und können uns des Eindrucks nur schwer erwehren, daß man obenhin die Tätigkeit der Bezirksschulpflegen nicht übermäßig einschätzt. Wenn aber die zukünftige obligatorische Gemeindefortbildungsschule im Volke Wurzel schlagen soll, so dürfen auch die Volksschulbehörden nicht übergangen werden. Damit möchten wir keineswegs die besonderen Inspektoren ausschalten: die Schule und ihre Tätigkeit steht auf dem Boden einer besondern Wissenschaft, und nur die Vertrautheit mit ihr kann dazu befähigen, sie in ihrem Wesen

ganz zu erfassen. Der Inspektor der Fortbildungsschule soll Fachmann sein; ganz einverstanden! Aber als lokale Unterstützungen sollten Gemeinde- und Bezirksschulpflege in ihrer bisherigen Tätigkeit belassen werden, soweit die örtliche Fortbildungsschule in Frage kommt. In der frischen, freien Luft des Volkslebens werden diese Landschulen am besten gedeihen.

Für die Leitung des Fortbildungsschulwesens im Kanton sieht § 21 eine vom Erziehungsrat zu wählende Kommission vor, in der Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vertreten sein sollen. Wir setzen als selbstverständlich voraus, daß hier auch die weibliche Hälfte der Schülerschaft ihre Vertretung bekomme. —

Also hier, in dieser kantonalen Kommission Berücksichtigung der Berufsstände! Daß sie in einer Kommission vereinigt werden, finden wir nur zweckmäßig; so wird der Kontakt zwischen den verschiedenen Schulkategorien am besten gewahrt.

Der Entwurf unterstellt das gesamte Fortbildungsschulwesen der Erziehungsdirektion. Dadurch wird unseres Erachtens Art. 26 des Lehrlingsgesetzes aufgehoben und verbleibt der Direktion des Volkswirtschaftswesens nur noch das Lehrlingswesen an sich und die Lehrlingsprüfungen. Vom Standpunkt der Synode aus wird gegen diese Verschiebung, da das höhere berufliche Bildungswesen bereits der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion untersteht, nichts einzuwenden sein.

Verehrte Synodalen! Daß ich in meinen Ausführungen Aufsicht, Verwaltung und Inspektion vorausgenommen habe, hat seinen Grund darin, daß diese Dinge mit der Organisation der Fortbildungsschule eng verknüpft sind. Gestatten Sie noch ein paar Bemerkungen zu Bestimmungen, welche den Lehrerfolg beeinflussen. Allgemein wird das Schülermaximum als zu hoch bezeichnet, aber auch das Minimum dürfte etwas niedriger angesetzt werden. Wir vermögen nicht einzusehen, warum die freien Fortbildungskurse in diesem Punkte besser gestellt sein sollen als die obigatorischen. Meines Wissens wurden bis zur Stunde auch die freiwilligen Schulen mit acht

Teilnehmern als staatsbeitragsberechtigt anerkannt. Es ist bereits gesagt worden, daß die Zusammensetzung der Klassen und Abteilungen es nötig mache, im Unterricht weitgehend zu individualisieren. 30 Schüler — und das dauernd deutet an, daß es zeitweise noch mehr sein dürften — sind entschieden zu viel. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß über die Förderung der kommerziellen Bildung setzt in Art. 9 das Schülermaximum auf 24, die kantonale Verordnung vom August dieses Jahres auf 16, und der letztjährige Jahresbericht der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich zeigt als durchschnittliche Teilnehmerzahl 10,09. In kaufmännischen Klassen ist also die Höchstzahl der Schüler bedeutend geringer als in allen übrigen Fortbildungsschulkategorien. Man wird auch im neuen Entwurf den besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen haben, und es wird auch in diesem Punkte differenziert werden müssen.

Das Nämliche scheint uns geboten mit Bezug auf die Unterrichtszeit. § 12 verbietet für obligatorische Unterrichtsfächer die Sonn- und Feiertage. Diese Bestimmung ist zu begrüßen, und wir glauben auch, daß sie sich für Schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen und für welche die obligatorischen Fächer in Frage kommen, durchführen läßt. Die wöchentliche Stundenzahl der letztern beträgt 7; von diesen haben gemäß § 11 des Lehrlingsgesetzes, der nach wie vor zu Recht besteht, 4 in die übliche Arbeitszeit zu fallen. Der Rest dürfte auf den Werktag-Abend zu verlegen überall möglich sein, namentlich wenn der Unterricht für gewerbliche und kaufmännische Schulen ohne Einschränkung bis 8 Uhr abends erteilt werden kann. Diese Bestimmung ist wünschenswert schon mit Rücksicht auf die Anstellung tüchtiger Lehrkräfte; diese sollen ja, wenn immer möglich, geeignete Berufsleute sein (§ 29). Während der Arbeitszeit stellen sich solche wohl nur in den allerseltensten Fällen zur Verfügung. Bereits sind nach dem Bericht der Volkswirtschaftsdirektion manche Schulen zum Halbtagsunterricht übergegangen; in diesem Falle können fünf Stunden Zeichnen und theoretische Fächer nacheinander

erteilt werden. An einem Abend eines andern Wochentages wären dann noch die beiden übrigen Unterrichtsstunden anzusetzen. Eine solche Konzentration hat auch den Vorzug der Zeitersparnis. Statt in der Woche 4—5 Mal zur Schule gehen zu müssen, hätte der Lehrling den Weg nur zwei Mal zu machen; auch dem Meister dürfte das lieber sein; das öftere Wegbleiben von der Arbeit stört oft ungleich mehr als der Zeitausfall an sich bedeutet.

Für die beschränkte Unterrichtszeit der ländlichen Fortbildungsschule müssen wir unbedingt den Tagesunterricht fordern. Sie haben ihn auch in unsern Nachbarkantonen Aargau und Thurgau. Nach des Tages körperlicher Arbeit stellt sich für Jedermann das Bedürfnis nach Ruhe ein, ganz besonders bei jungen Leuten, die noch in der Entwicklung begriffen sind. Diese können daher dem Nachtunterricht nicht diejenige Aufmerksamkeit entgegenbringen, welche zu einem rechten Erfolg notwendiges Erfordernis ist. Daß dann auch die Disziplin größere Schwierigkeiten bereitet, weiß jedermann. Also Tagesunterricht wo immer er möglich! und bei den landwirtschaftlichen Schulen ergibt er sich aus § 12 von selbst. Zwischen 6 und 7 oder $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends sind die jungen Leute so sehr durch häusliche Arbeiten in Anspruch genommen, daß sie während dieser Zeit für den Unterricht einfach nicht zu haben sind. Nachher aber ist er für obligatorische Fächer an beruflichen Schulen nicht mehr gestattet (Bundesvorschrift vom 19. Dez. 1908). Fordere man also für diese Spezies der Fortbildungsschule den vollen Tagesunterricht. Es sind 4 wöchentliche Stunden, nicht mehr, als nach dem Lehrlingsgesetz auch für die Gewerbeschüler in die Tagesarbeitszeit fallen. Hoffentlich wird diese Bestimmung durch die Bundesbehörden nicht illusorisch gemacht und hält sich der Nationalrat im Dezember besser als sein Bruder Ständerat. Gemeinden, welche den Unterricht auf zwei Jahre beschränken, könnten für den Sommer einen Frühunterricht einrichten, etwa von morgens 6—8 Uhr; einmal wöchentlich ginge das schon an, zu Zeiten strengster Landarbeit sind Ferien. So wäre der Sommer mit 40, der Winter mit 80 Stunden belastet, das

ganze Pensum von 240 Stunden also in zwei Jahren bewältigt. Dieser Modus hätte dazu noch den Vorteil eines ununterbrochenen Unterrichtes.

Was die praktische Durchführbarkeit betrifft, so werden sich bei der für die ländlichen Schulen vorgeschlagenen größeren Dezentralisation in den Primarschulkreisgemeinden besondere Schwierigkeiten nicht ergeben, jedenfalls weniger, als wenn die Schüler verschiedener Gemeinden nach dem Sekundarschulort pilgern und dort Parallelabteilungen errichtet werden müßten; da würden die nötigen Schullokalitäten wohl an den wenigsten Orten tagsüber zur Verfügung sein.

Daß durch zweckmäßige Aufstellung des Lehrplans ohne Verminderung der Unterrichtszeit an der Primarschule ein Freihalbtage für die Fortbildungsschule erübrigt werden kann, brauchen wir hier nicht näher zu erörtern. Und da im Gesetz die Vereinigung benachbarter kleinerer Primarschulkreise vorgesehen werden soll, so ist auch in diesen Fällen eine gewisse Ablösung der Lehrer im Unterrichte möglich.

Mit dem Lehrlingsgesetz im Konflikt steht nach dem Entwurf § 5 der allgemeinen Bestimmungen, der die ordentliche Fortbildungsschulpflicht auf drei Jahre festsetzt, während ersteres ganz allgemein die Lehrzeit bezeichnet. Diese beträgt bekanntlich für einige Berufskategorien, wie Mechaniker, Maschinenschlosser, Schriftsetzer, in der Regel 4 Jahre, die kaufmännische Lehre geht noch höher; das Durchschnittsalter eines Handelslehrlings beträgt nach dem Jahresbericht des Kaufmännischen Vereins Zürich 19,4 Jahre. Sollte nun durch das Fortbildungsschulgesetz Art. 11 des Lehrlingsgesetzes, was aus der Vorlage nicht ersichtlich, aufgehoben werden, so würde dadurch die Ausbildung der Interessenten der gewerblichen und kaufmännischen Berufsgruppen erheblich gekürzt und bedeutete das neue Gesetz für sie in der Tat eine Verschlimmbesserung. Diese will man nicht, also schaffe man Klarheit durch eine genauere Fassung des erwähnten Schulpflichtparagraphen. — Nach wie vor aber bleibt für uns die Frage, wie in der von der Sekundarschulpflege geleiteten dreijährigen obligatorischen

Fortbildungsschule die mit 4—5 Jahren Lehrzeit belasteten und so lange schulverpflichteten Handels- und Gewerbslehrlinge auf ihre Rechnung kommen sollen. Ich glaube, die Unmöglichkeit dieser Voraussetzung wird von selbst einer Organisation rufen, die mit der heute bestehenden freiwilligen die größte Ähnlichkeit hat, einer Organisation, die ungefähr dem entspricht, was wir befürwortet haben: große Kreise und besondere Aufsicht und Verwaltung.

Von untergeordneter Bedeutung und geringerer Tragweite halten wir die Kluft, die für Handwerkslehrlinge besteht zwischen dem Austritt aus der Volksschule — 8. Klasse Primarschule oder 2. Sekundar — und dem Eintritt in die Fortbildungsschule. Selten beginnt die Berufslehre sofort nach Beendigung der obligatorischen Volksschulpflicht, also vor dem 15. Altersjahr; jedenfalls fällt in dieses Jahr außer der Probezeit nur ein kleines Stück Lehrzeit, und die bisherige Praxis auf dem Lande war die, daß die Lehrlinge erst mit Beginn des folgenden Kurses in die Fortbildungsschule traten. Daß dabei auch Rücksichten auf die kirchliche Unterweisung mitspielen, dürfte bekannt sein. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es Fälle gibt, wo die Lehrzeit vor Ablauf der Fortbildungsschulpflicht zu Ende geht; aber wir wissen auch, daß die betreffenden jungen Leute in den meisten Fällen dann erst noch eine Zeit lang bei ihrem Meister arbeiten und die Schule zu Ende besuchen, bevor sie in die Fremde ziehen. Immerhin besteht in solchen Ausnahmefällen eine Schwierigkeit: sie betrifft die Lehrlingsprüfung. Diese hat am Ende der Lehrzeit zu erfolgen und müßte infolge dessen ein Jahr vor Schluß des Fortbildungsschulunterrichtes abgelegt werden, also zu einer Zeit, da der Lehrling über die nötigen theoretischen Kenntnisse noch nicht vollständig verfügt.

Für verspätet in die Lehre Tretende, Zimmerleute, Maurer u. a., für Leute also, welche durch den Besuch einer gemischten Schule einen Teil der Fortbildungsschulpflicht bereits hinter sich haben, für solche sollte bestimmt werden, daß sie zum mindesten während der Lehrzeit die Gesamtstunden-

zahl der beruflichen Fächer voll zu absolvieren verpflichtet sind.

Verehrte Synodalen! Noch ein letzter Punkt, der uns alle direkt berührt, ganz besonders die Lehrerschaft vom Lande, der ein gut Teil Fortbildungsschule zufallen wird: Die Stellung der Lehrerschaft im neuen Gesetz. Sie ist markiert durch die §§ 15—17 und 43: Wahl durch die Aufsichtsbehörden auf drei Jahre; Lehrbewilligung durch den Erziehungsrat; Verpflichtung zur Teilnahme an Übungskursen; Übernahme der Minimalbesoldung durch den Staat. —

Befriedigen diese Bestimmungen, oder sind auch hier Einwendungen zu machen? Wir suchen die Antwort, indem wir uns die Aufgabe des Lehrers an der Fortbildungsschule vergegenwärtigen: Die jungen Leute sind nahe daran, ins praktische Leben überzutreten, oder betätigen sich bereits in demselben. Die Schülerbehandlung von ehemals ist ausgeschlossen; der Lehrer steht dem angehenden Staatsbürger, einem Gleichberechtigten gegenüber, der selbständig zu urteilen und zu handeln hat; ein möglichst intensiver, impressiver Unterricht ist absolutes Erfordernis; neue, der beruflichen Interessensphäre des Schülers zu entnehmende Unterrichtsstoffe müssen gesucht und verarbeitet werden; der Schüler darf nie den Eindruck bekommen, nur aufgewärmte Stoffe vorgesetzt zu erhalten, auch die Stoffbehandlung untersteht praktischen Rücksichten; die Vorbereitung auf den Unterricht wird also eine sehr ernste, eingehende Arbeit erfordern, soll anders derselbe nicht mechanisch und innerlich unwirksam werden. Wir begreifen es deshalb, daß die Lehrberechtigung § 15 von der Bewilligung des Erziehungsrates abhängig gemacht wird und können aus dem gleichen Grunde auch § 43 verstehen, der die Lehrer zur Teilnahme an Übungskursen verpflichtet. Beide Artikel lassen uns aber im Unklaren darüber, unter welchen Voraussetzungen diese Lehrbewilligung ausgesprochen wird; wir wissen nur, daß an Schulen mit unzureichenden Lehrkräften Wanderlehrer abgeordnet werden. Der Wunsch nach

etwas mehr Bestimmtheit kann nicht als unbescheiden gelten. Wohl wird durch Verordnungen noch manches verdeutlicht werden, aber darauf abstellen scheint uns etwas riskiert.

Allgemein beanstandet wird auch die Lehrverpflichtungsklausel. Vom Standpunkt des Staates zwar ist sie unschwer verständlich; für uns hat die Sache noch eine andere Seite. Es ist nicht die Vermehrung der Arbeitszeit an sich; noch nie hat die zürcherische Lehrerschaft aus Gründen der Bequemlichkeit, noch überhaupt aus Rücksichten selbsteigener Art versagt. Es ist auch nicht etwa die Befürchtung, daß die Fortbildungsschulbesoldung der richtigen Bezahlung der eigentlichen Berufsarbeit Eintrag tue — bewahre! wir sind ja weit entfernt! — ich sage: nicht solche Befürchtungen sind es, die uns stutzig machen, sondern Gründe innerer Natur: Ein zwangsweise übernommener Unterricht widerspricht der Lehrfreudigkeit. Wo aber Lust und Liebe zur Schularbeit fehlen, da gebrichts dem Unterricht zum Schaden von Schule und Lehrer am richtigen Erfolg. Wir wollen aber alles tun, um der Klage zu begegnen, die Schule halte nicht, was man von ihr erwartet. Die Aufgabe, die dem Lehrer der Fortbildungsschule zugemutet werden muß, erfordert auch eine nicht geringe geistige Elastizität; die Lehrverpflichtung sollte deshalb, sofern sie aus Gründen einer höhern, meinem Verständnis unzugänglichen Staatsraison nicht ganz zu umgehen ist, zum allermindesten zeitlich begrenzt werden. Lehrer, welche nach Gesetz ins Alter der Pensionsberechtigung eintreten, sollten auf keinen Fall mehr verpflichtet werden können. Das scheint uns in erhöhtem Maße auch richtig mit Bezug auf die Kursverpflichtung. Hier klingt noch eine andere Seite an: freiwillige Kursteilnahme wird dem Lehrer als ein Verdienst, der Kurszwang aber als Unfähigkeit ausgelegt.

„Die gesetzliche Minimalbesoldung“: auch sie erfreut sich nicht allgemeiner Zustimmung. Es ist ausgerechnet worden, daß sie eine Jahresbesoldung ist, die so ungefähr einem Drittel einer mittleren Staatsbeamtenbesoldung neuester Ordnung gleichkommt. Da die Weisung zum Entwurf (pag. 31)

von der Notwendigkeit einer ökonomischen Besserstellung der Lehrkräfte an der Fortbildungsschule überzeugt ist und sie selbst mit Nachdruck hervorhebt, so wird man wohl annehmen dürfen, man taxiere auch an maßgebender Stelle das Zweifrankensfixum nicht als Besoldung, sondern als gesetzlichen Beitrag des Staates an die Besoldung. Daß den Fortbildungsschulkreisen ohne Erhöhung dieses Ansatzes ein nicht unbedeutendes Besoldungsmanko zu decken übrig bliebe, ist einleuchtend. Die Differenz zwischen dem staatlichen Beitragsfixum und der wirklichen Besoldung wäre namentlich an gewerblichen und kaufmännischen Schulen ganz erheblich. Da für die letztern, wie schon früher gesagt wurde, auch das Schulgeld und private Beiträge in Wegfall kommen, begreift man deren Widerstand. Schon aus diesem Grunde scheint es gerechtfertigt, den Besoldungsanteil des Staates etwas höher zu stellen, etwa auf den Durchschnitt der an den gewerblichen Schulen auf dem Lande heute bezahlten Entschädigung von Fr. 2. 50. Dieser Ansatz entspräche genau einer Besoldung von 100 Fr. für die Jahresstunde. Wird er Gesetz, so werden sich die Zuschüsse der einzelnen Schulen an die Besoldungen ihrer Lehrer verringern, und die Chancen für die Annahme des Gesetzes sich mehren.

Damit, Herr Präsident, schließe ich meine Erörterungen, um der allgemeinen Diskussion Raum zu geben. Sollte ich meine Zeit und Ihre Geduld bereits übers Maß in Anspruch genommen haben, bitte ich zu entschuldigen; meine Ausführungen basieren auf persönlicher Überzeugung und ich habe mich bemüht, ihr nach bestem Wissen und Gewissen Ausdruck zu geben. Ich sehe die Hauptschwierigkeit der Organisation in der allzuengen Verkoppelung der verschiedenen Schulkategorien; alle übrigen Einwendungen sind sekundärer Art, sind untergeordneter Natur. Ich behalte mir vor, am Schluß der Diskussion, so sie mich nicht widerlegt, im Sinne meiner Ausführungen Abänderungsanträge zu stellen.

Im übrigen hält auch Ihr Korreferent, und auch dieser Überzeugung will er mit einem Wort Ausdruck geben, den

Entwurf als Ganzes für eine Gesetzesarbeit von weittragender Bedeutung: Obligatorium der Schulpflicht im reifern Jugendalter, also Verschiebung des unterrichtlichen Schwergewichtes nach oben, Aufbau des Unterrichtes auf gewerblicher Grundlage, also größere Fühlung der Schule mit dem praktischen Leben, ja sogar mit den verschiedenen Formen des Berufsbetriebs, staatsbürgerliche Unterweisung! Gewiß, die Stellungnahme der Synode ist gegeben. Der staatsbürgerliche Unterricht allein würde es rechtfertigen, daß wir dem regierungsrätlichen Antrag unsere volle, ungeteilte Sympatie entgegenbringen; er, die Perle des Entwurfs, gibt uns das Mittel in die Hand, den angehenden Referendumsbürger aufzuklären in den Pflichten gegenüber Volk und Land: eine ebenso schöne als dankbare Aufgabe.

Und die Opfer? Sie sind für die Gesamtheit, für Gemeinden und die Einzelnen verhältnismäßig gering, und niemand wird sich gegen ihre Übernahme sträuben, wenn der Nutzen der neuen Einrichtung zur allgemeinen Überzeugung kommt. Daß aber diese Überzeugung sich entwickle, dazu muß die Lehrerschaft, jeder Einzelne unter uns, der mit dem Grundgedanken übereinstimmt, nach Kräften beitragen. Möge es gelingen, im Kanton Zürich durch eine Schulstufe, die über der Kinderschule steht, unsere Volkstätigkeit- und -Tüchtigkeit, den Gehalt des Volkslebens überhaupt zu heben. Als dann erfüllen wir auch eine patriotische Pflicht gegenüber dem Gesamtvaterland. Ihm in der Pflege der kulturellen und materiellen Lebensgebiete vorzuleuchten, galt stets als ein Vorrecht Zürichs; an diesen Geist appellierten schon die Gesetzgeber von 1859, und Zürich wird dieser geschichtlich gegebenen Pflicht auch heute nachkommen.